



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Finanzministerium

Kriterien für den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten laut Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit (FINISHG)

Vorbemerkung der Fragestellung

§ 4 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit (Drs. 19/2473) enthält einen Katalog an Kriterien, nach dem nach dem Willen der Landesregierung in Zukunft der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten ausgeschlossen sein soll. Auch die Nicht-Erfüllung eines einzelnen Kriteriums würde bereits den Ausschluss des jeweiligen Staates von zukünftigen Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein bedingen. Unternehmen in diesen Staaten unterliegen anderen Kriterien (§ 4 Abs. 3f.). Im Umdruck 19/5909 hat das Finanzministerium bereits die Wirkung der Kriterien auf einen ausgewählten Kreis von Staaten dargestellt.

1. Welche Staaten aus dem Kreis der Mitglieder des Europarates, der G20-Staaten sowie Neuseelands erfüllen aktuell im Einzelnen die jeweiligen in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien? Bitte nach einzelnen Kriterien und Staaten aufgeschlüsselt synoptisch darstellen. Für Ziffern 7 bis 10 bitte jeweils begründen, auf welcher Grundlage die jeweiligen Staaten entsprechend bewertet werden.

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet (s.u.).

2. Wie bewertet die Landesregierung Finanzanlagen in dem in Frage 1 genannten Kreis von Staaten nach den in § 3 Abs. 1 genannten Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität? Welche Kriterien werden für die Bewertung im Einzelnen angelegt?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die in den Fragen der Fragestellerin implizierte Vorgehensweise, wonach eine Gruppe von Staaten (hier: Mitglieder des Europarates, der G-20-Staaten und Neuseeland) hinsichtlich der im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien bzw. den in § 3 Abs. 1 genannten Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität überprüft wird, entspricht nicht der Anlagepraxis bei der Auswahl von Investitionen, wie sie z.B. für den Versorgungsfonds einschlägig ist. Die Auswahl bestimmter (nachhaltiger) Emittenten ist Ergebnis des Ratings und steht am Ende, nicht am Anfang des Anlageprozesses. Dieser Prozess wird im Folgenden dargestellt.

Grundsätzlich werden die Anlagegrundsätze Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit gleichrangig bewertet. In der Anlagepraxis wird am Beispiel des Versorgungsfonds bei Investitionen wie folgt vorgegangen:

- **Sicherheit:** Maßgeblich für die Bewertung der Adressenausfallrisiken von Anleihen sind externe, veröffentlichte Kredit-Ratings. Für den Versorgungsfonds ist ein Mindestrating der A-Kategorie vorgesehen.
- **Rendite:** Für den Versorgungsfonds ist eine Mindestrendite in Höhe der Finanzierungskosten des Landes maßgeblich.
- **Liquidität:** Die Investitionen erfolgen in umsatzstarke, an Börsen gehandelte Anleihen bzw. in Standardwerte im Aktienbereich (Auswahl aus dem sog. Stoxx Europe 600).

Im Zuge der zielgerichteten, inhaltlichen Ausgestaltung der Anlagegrundsätze wird das Anlagespektrum konkretisiert. So konzentrieren sich die Anlagen im Bereich der Anleihen auf sog. Covered Bonds (in Deutschland Pfandbriefe). Staatsanleihen spielen hingegen im Anlagespektrum des Versorgungsfonds grundsätzlich nur eine sehr geringe bzw. derzeit keine Rolle. Ursächlich ist, dass die Zinsen für Zentralstaaten, die den hohen Ratinganforderungen genügen (Beispiel Finnland), im Regelfall unterhalb der Sätze des Landes Schleswig-Holstein liegen. Die Staaten mit höheren Zinsen (Beispiel Italien) verfügen hingegen meist nicht über ein A-Rating. Staatsanleihen in anderen Währungen als Euro scheiden aufgrund des Währungsrisikos von vornherein als Anlagemöglichkeit aus. Der risikoarme Bereich der Anleihen dient im Versorgungsfonds gezielt der Werterhaltung. Im Aktienbereich sind die Anlagen derzeit auf den Stoxx Europe 600 (die größten Unternehmen der Eurozone) beschränkt.

Im Zuge der Evaluierung ist eine Ausweitung auf globale Aktien mit einem beschränkten Potenzial an Währungsrisiken geplant.

Auf Grundlage des ausgewählten Anlagespektrums erfolgt ein Nachhaltigkeitsrating für das anhand der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rendite, Liquidität festgelegte Anlagespektrum durch eine Ratingagentur entsprechend der festgelegten Kriterien. In der Anlagepraxis, wie beim Versorgungsfonds, erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien mit Bezug auf konkrete Entscheidungen zur Vermögensanlage durch eine externe Ratingagentur.

Die Erstellung einer vorläufigen Übersicht ausgewählter Staaten durch das Finanzministerium ist aufgrund einer Bitte im Zuge der Beratungen im Finanzausschuss erfolgt. Eine weitergehende, umfängliche Bewertung eines größeren Kreises von Staaten bzw. Unternehmen ist mit den aktuell im Finanzministerium zur Verfügung stehenden Mitteln nicht umsetzbar und müsste extern in Auftrag gegeben werden. Aus Sicht des Finanzministeriums hat sich das bisher praktizierte Verfahren im Rahmen des Prozesses des Anlagemanagements beim Versorgungsfonds bewährt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Europäischen Einigung und der gemeinsamen europäischen Werte, dass eine nicht unbedeutende Anzahl an EU-Staaten - einschließlich Dänemarks als nächstem Nachbarn Schleswig-Holsteins - den Kriterien nach § 4 Abs. 2 nicht entspricht (vgl. Umdruck 19/5909)?

Antwort:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass Dänemark nach der Auswertung des Finanzministeriums (vgl. Umdruck 19/5909) den Kriterien des Gesetzentwurfs entspricht. In der Zielrichtung teilt die Landesregierung das vom Landtag beschlossene Anliegen, die nachhaltige und erfolgreiche Anlagestrategie des Landes Schleswig-Holsteins auszubauen und langfristig abzusichern (vgl. Drs. 19/1698) und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf als Vorschlag zur Umsetzung erarbeitet. Welche Kriterien am Ende in das Gesetz aufgenommen werden, liegt in der Entscheidungshoheit des Landtags.